

sehes mit hinreichender Klarheit ergibt, was man unter Actienvereinen zu verstehen habe, und da besonders zwei wesentliche Kennzeichen, daß nämlich das ganze Unternehmen auf Actien gegründet sein müsse, und daß die Gesellschaft keine Handelsfirma führen, sondern nur nach dem Gegenstande der Unternehmung bezeichnet sein dürfte, nicht fehlen. Es ist also nicht zu besorgen, daß eine Handelsgesellschaft anderer Art die Vortheile usurpiren werde, welche in diesem Gesetze nur den Actienvereinen zugedacht sind. Indessen hat die Deputation doch auch hier nicht verkennen können, daß das Wesentliche der Actiengesellschaften und der Unterschied zwischen ihr und der offenen Handelsgesellschaft (*société en nom collectif*) der stillen Handelsgesellschaft (*société commandite*) und dem bloßen Darlehensverhältniß, noch schärfer hervorgetreten sein würde, wenn man die Lehre von den Handelsgesellschaften im Zusammenhange behandelt und auf gewisse gesetzliche Bestimmungen zurückgeführt hätte, wie es z. B. die Französische Gesetzgebung Art. 18 — 64. gethan. — Die Bestätigung Seiten der Staatsregierung sieht die Deputation als ein nothwendiges Erforderniß zum Bestehen und zur Gültigkeit der Actienvereine an, und wenn es dieser Bestätigung bedarf, so folgt hieraus von selbst, daß eine solche nicht ohne vorgängige genaue Prüfung erfolgen, und daß die Regierung dem Vereine ihre Genehmigung versagen könne, wenn die Beschaffenheit des Unternehmens Bedenken erregt. Actiengesellschaften verdienen im Allgemeinen gewiß Unterstützung, weil sie ein Mittel sind, die größten Unternehmungen auszuführen, und weil sie auch dem weniger Bemittelten, ja selbst dem Armen die Möglichkeit darbieten, an solchen Unternehmungen Theil zu nehmen und dadurch einen erlaubten Gewinn zu ziehen. Allein je größer die Anzahl derer ist, welche im In- und Auslande mit ihrem Eigenthume zu solchen Unternehmungen beitragen, und je größer das Vertrauen, welches solche großartige Pläne hervorrufen und gelingen macht, desto mehr ist es Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, daß das Publikum nicht durch Leichtsinns oder betrügerische Absichten getäuscht werde, und sich vor der Bestätigung die Ueberzeugung zu verschaffen, ob das Unternehmen wohl berechnet, ob es durch die zusammengebrachten Mittel hinlänglich begründet, und ob es durch den entworfenen Plan in seinem Bestehen und Fortgange gehörig gesichert sei. Kann zwar auch der Staat keine Garantie für den Erfolg übernehmen, so liegt doch in dieser gewissenhaften Prüfung der Sache eine Garantie in so weit, als solche durch menschliche Berechnung und Vorsicht zu erreichen ist, und in der Zurückweisung unüberlegter, schwindelnder, oder betrügerischer Pläne, durch welche das Ganze leiden, ja sogar die öffentliche Ruhe gestört werden könnte, ein großer Schutz für gute und wohlberrechnete Unternehmungen, welche den Reichthum des Landes erhöhen und zum allgemeinen Wohlstande wesentlich beitragen. — Die Deputation wünscht daher, daß die Bestätigung eines Actienvereins als Bedingung seines Bestehens schlechterdings und etwas deutlicher ausgesprochen werde, als es im Entwurfe geschehen, welcher es im Nachsage den Actienvereinen gewissermaßen noch freistellt, die Bestätigung auch nicht nachzusuchen, u. welcher sie, wenn sie sich ohne Bestätigung verbinden, schonungslos auf diejenigen rechtlichen Ungewissheiten zurückweist, welchen man durch gegenwärtiges Gesetz ein Ende zu machen für Pflicht hält. Auch das Französische Gesetz Art. 37. drückt sich hierüber bestimmt und unzweideutig aus. Die Deputation schlägt daher der Kammer folgende veränderte Fassung vor: §. 1. „Vereine zu gemeinschaftlichen Unternehmungen auf Actien bedürfen der Bestätigung der Staatsregierung und sind ohne solche ungültig, unbeschadet jedoch der Verbindlichkeiten, welche die Unternehmer bereits vorher übernommen hatten.“ — Durch den Zusatz: „unbeschadet u.“ hat die Deputation übrigens diejenigen vorläufigen Maßregeln sicher

stellen wollen, welche zum Beginn und zur Vorbereitung einer Actienunternehmung allemal erforderlich sind, ehe es zum wirklichen Zusammentreten eines Vereines und zur Bestätigung der Regierung kommt, und glaubt dadurch der Meinung vorgebeugt zu haben, als ob Verbindlichkeiten, welche die Unternehmer gegen einander oder gegen Dritte wirklich und ohne auflösende Bedingung bereits contrahirt hatten, dadurch ungültig würden, daß die Regierung dem Vereine die Bestätigung versagte. — Der letzte Satz der §. 1. „Diese Bestimmung ist u.“ wird bleiben, da sich gegen denselben Etwas nicht erinnern läßt.

D. Schröder: Diejenigen Bemerkungen, die ich der geehrten Kammer vorzutragen mir erlauben wollte, beziehen sich hauptsächlich auf die I. §., und deshalb habe ich an der allgemeinen Berathung nicht Theil genommen; wohl muß ich mir aber nunmehr erlauben, über das Deputations-Gutachten über die I. §. Etwas zu bemerken. Mir mißfällt nämlich die von der Deputation vorgeschlagene Bestimmung, daß ein Verein zu einer gemeinschaftlichen Unternehmung auf Actien ohne Bestätigung der Staatsregierung ungültig sein soll. Diese Bestimmung würde zu weit gehen und nach meiner Ueberzeugung gegen alle Rechtsgrundsätze und gegen die natürliche Freiheit laufen. Gesetz, es wäre, um mich eines Beispiels zu bedienen, eine Maschine oder eine Einrichtung erfunden worden, mit deren Hilfe irgend ein Produkt besser und zweckmäßiger als zeitlich gefertigt werden könnte; die Anschaffung oder die Vorrichtung wäre aber für Einen zu kostspielig, der Erfolg ließe sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmt voraussagen, und man suchte daher die Sache auf Actien zu errichten; man berechnet die Kosten auf einige Tausend Thlr., und es findet sich eine hinreichende Anzahl von Personen, die Theil daran zu nehmen gesonnen wären und mit bestimmten Beiträgen dieser Gesellschaft beiträten, ihre Actien einzahlen und dann die gewünschte Einrichtung gemeinschaftlich, vielleicht durch einen Ausschuss, herzustellen, sich angelegen sein ließen. Hier wird man nicht verkennen können, daß ein Actienverein vorliegt; es haben alle Theilnehmer die Actien eingezahlt, und das Unternehmen ist vielleicht hierdurch hergestellt worden. Wollte man, könnte man sagen, daß diese Gesellschaft, welche die Bestätigung Seiten der Staatsregierung nicht verlangt hätte, ungültig sein solle? das würde einerseits zu weit gehn, andererseits möchte ich aber auch fragen, was ungültig sein soll? Wenn die Maschine gebaut und hergestellt wäre, auch das Produkt besser geliefert würde, als bisher, nun so würde das Produkt dann immerhin besser geliefert werden, mag die Gesellschaft gültig sein oder nicht. Kame aber das Unternehmen nicht zu Stande, hätten die Actionaire das Geld vorausgibt, oder auf sonstige Weise verwendet, so werden sie ihr Geld nicht wieder bekommen, das Unternehmen mag gültig oder ungültig gewesen sein. Meiner Ansicht nach kommt Nichts auf diese Bestätigung an, und der Vorschlag der I. Deputation hat keinen wesentlichen Einfluß und könnte nur dazu geeignet sein, dem freien Aufschwung des Gewerbwesens Fesseln anzulegen. Ich muß daher mit dem Entwurf vollkommen einverstanden sein. Wenn ich nicht irre, so hat vorhin ein Mitglied der Deputation erwähnt, daß diese angefochtene Stelle des Deputations-Berichts keinen